

*Buchbesprechung***Untersuchung: „Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften“,** herausgegeben von Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Hein Kötz und Peter Dopffel,

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Tübingen, 2000

Im Februar 1998 beauftragte die Bundesregierung das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht mit einer rechtsvergleichenden Untersuchung zur Rechtsstellung von Menschen mit homosexueller Orientierung. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liegen nunmehr in einer Veröffentlichung des Max-Planck-Institutes vor.

Das Institut holte Berichte aus den nordischen Staaten Europas (Dänemark, Norwegen und Schweden) und den Niederlanden ein, weil es in diesen Ländern zum Teil bereits seit längerer Zeit Gesetze über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften gibt. Ferner enthält die Untersuchung Länderberichte über Frankreich, Spanien, Ungarn, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Dankenswerterweise beschränkte sich das Institut aber nicht auf eine Darstellung der Gesetze und der rechtspolitischen Motive, sondern ergänzte seine Untersuchung um Gutachten zu sexualethischen, medizinisch-sexualwissenschaftlichen sowie familien- und entwicklungspsychologischen Fragen. Da kaum eine rechtspolitische Diskussion so von Vorurteilen und Mythen geprägt ist wie die um gesetzliche Regelungen für homosexuelle Paare, ist eine solche breiter angelegte Untersuchung, die über den Tellerrand der juristischen Tatbestände hinaus schaut, ein Gewinn.

Die meisten Länderberichte beschränken sich nicht auf eine Wiedergabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen, sondern schildern – durchaus spannend – die jeweilige Gesetzgebungsgeschichte mit den Argumentationslinien der politischen Debatte. In allen Ländern war (und ist) diese Debatte weniger von juristischen, als von weltanschaulichen und sozialen Argumenten bestimmt. Dabei ist erstaunlich, wie unterschiedlich die Entwicklungen in den untersuchten europäischen Ländern gelaufen sind und laufen, dies auch vor dem Hintergrund, dass bis zum Ausgang der sechziger Jahre selbst in den nordeuropäischen Ländern eine allgemeine und heftige Abneigung gegen Homosexuelle bestanden hat.

Die Darstellung der Gesetzeslage verläuft entlang den Fragen,

— ob Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Partnern eine gesetzliche Regelung erfahren haben,

- ob ihnen die Eheschließung möglich ist
- oder eine Registrierung,
- inwieweit eine vorgesehene Registrierung der Ehe ähnelt
- bzw. welche Ausnahmen geregelt wurden.
- Ferner, ob ein Unterschied zwischen homosexuellen und heterosexuellen Lebensgemeinschaften gemacht wird,
- ob es rechtliche Diskriminierungen gibt,
- ob denjenigen Sanktionen drohen, die Menschen wegen ihrer homosexuellen Veranlagung diskriminieren.

Natürlich kann sich die Darstellung der jeweiligen Gesetzeslage nicht auf eine Wiedergabe des Gesetzeswortlauts beschränken, da die Gesetze nur dann verständlich sind, wenn man sie in den Zusammenhang der gesamten Rechtsordnung eines Landes einbettet. So kann z.B. die Aussage, dass eine Registrierung die gleichen Rechtswirkungen hat wie eine Eheschließung, nur dann richtig gewertet werden, wenn man auch das jeweilige Eherecht kennt, das hinsichtlich seiner Regelungen z.B. zum Güterrecht oder zu den Unterhaltspflichten durchaus anders aussehen kann als das deutsche Eherecht. So hat z.B. der Geschiedenenunterhalt in den nordischen Ländern eine andere Bedeutung als in Deutschland, weil dort eine langjährige „Hausfrauenehe“ eher die Ausnahme ist. Versorgungsansprüche von Witwen und geschiedenen Ehefrauen werden in Schweden und Dänemark als „absterbende“ Rechtsinstitute gesehen, da sie mit der Hausfrauenehe alten Stils verknüpft sind. Wechselwirkungen gibt es auch mit evtl. bestehenden Regelungen für Haushaltsgemeinschaften oder faktischen Lebensgemeinschaften. Wenn, wie z.B. in Schweden, auch Rechtsfolgen für nicht registrierte Partnerschaften existieren, können diese dem praktischen Bedürfnis der Lebenspartner bereits genügen, so dass weniger Paare von der Möglichkeit der Registrierung Gebrauch machen.

In Dänemark (seit 1989), Norwegen (seit 1993) und Schweden (seit 1994) können gleichgeschlechtliche Zweierbeziehungen amtlich registriert werden, größtenteils in der gleichen Weise und mit denselben Wirkungen wie die Eheschließung verschiedengeschlechtlicher Paare. Gesetzestechisch wurde summarisch auf die Ehwirkungen verwiesen, ohne dass Sonderregelungen für registrierte Partnerschaften geschaffen wurden. Von der Anwendung auf registrierte Partnerschaften ausgenommen sind insbesondere kindschaftsrechtliche Ehwirkungen: in Norwegen und Schweden sind sowohl die gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes durch beide Partner wie die Annahme des Kindes eines Partners durch den anderen (Stiefkindadoption) unzulässig. Auch kann kein gemeinsames Sorgerecht beider Partner für Kinder eines registrierten Partners begründet werden. In

Dänemark ist die gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes ebenfalls unstatthaft. Dagegen ist die Stiefkindadoption durch den gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten eines Elternteils und somit auch die Begründung eines gemeinsamen Sorgerechts der Partner seit 1999 zulässig. Grund dieser Novellierung war, dass die Ignorierung einer derartigen Lebensgemeinschaft den betroffenen Kindern zum Nachteil gereichen könnte (z.B. bei Unterhaltsansprüchen bei Scheidung, bei Erbsprüchen, ferner für den Verbleib beim überlebenden registrierten Partner, zu dem eine enge emotionale Bindung besteht). In keinem der nordischen Länder berechtigt die registrierte Partnerschaft zur legalen künstlichen Insemination oder zur In-vitro-Fertilisation der Frau. Der Ausschluß kindschaftsrechtlicher Wirkungen war in den nordischen Ländern offenbar rechtspolitisch notwendig, um die Registrierung parlamentarisch durchzusetzen. Deshalb ist sie auch von den Interessenvertretern der Schwulen und Lesben bis auf weiteres akzeptiert worden. In Schweden ist allerdings eine neue Kommission eingesetzt worden, die speziell diesen Fragekreis untersuchen und dann erneut prüfen soll, ob sich die Zulassung homosexueller Paare als Adoptiveltern sowie der künstlichen Insemination paarweise lebender Lesbierinnen empfiehlt.

Insgesamt ist die registrierte Partnerschaft bis heute in ganz Skandinavien eine Randerscheinung geblieben.

Alle nordischen Länder sehen eine strafrechtliche Ahndung der Verunglimpfung oder Ehrkränkung Homosexueller aufgrund ihrer sexuellen Orientierung vor, ferner wird eine Diskriminierung Homosexueller im Erwerbsleben (auch bei der Vermietung von Wohnraum) strafrechtlich verfolgt. In Schweden gibt es ein eigenes Gesetz über das Diskriminierungsverbot wegen sexueller Orientierung im Arbeitsleben.

Im Länderbericht über die Niederlande ist das neue Gesetz über die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe sowie die Zulassung der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare (September 2000) noch nicht enthalten, wohl aber die rechtspolitische Diskussion zu dem Gesetzentwurf. In dem Bericht nimmt daher das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft, das am 1.1.1998 in Kraft getreten war, einen breiten Raum ein. An diesem Gesetz wird insbesondere kritisiert, dass es – anders als in den nordischen Ländern – die Registrierung sowohl von gleichgeschlechtlichen als auch von verschiedengeschlechtlichen Paaren vorsieht, um, so die Begründung, dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen. Die Kritik entzündete sich an dem Umstand, dass den verschiedengeschlechtlichen Lebenspartnern damit drei Möglichkeiten eröffnet sind: die bloße Haushaltsgemeinschaft, die eingetragene Lebens-

partnerschaft und die Ehe, ohne dass hierfür eine praktische Notwendigkeit nachgewiesen wurde.

In Frankreich bestehen keine speziell für homosexuelle Paare getroffene Regelungen. Die französischen Regelungen für nichteheliche Partnerschaften von 1999 sehen einen Partnerschaftsvertrag (*Pacte civil de solidarité*) vor, der in ein Register eingetragen wird. Hierbei wird nicht zwischen gleichgeschlechtlichen und verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften unterschieden, da der Staat den unterschiedlichen Familienmodellen gegenüber neutral bleiben und eine Ungleichbehandlung vermeiden müsse. Die Möglichkeit, ein Kind zu adoptieren, bleibt den Partnern eines solchen Vertrages versagt.

In Spanien gibt es bisher keine umfassende Regelung der nichtehelichen Lebensgemeinschaften, weder für heterosexuelle noch für homosexuelle Partnerschaften. Ein rechtlicher Rahmen für nichteheliche Lebensgemeinschaften wird allerdings als erforderlich angesehen. Diskutiert werden vertragliche Regelungen mit Registrierung für nichteheliche Partnerschaften generell, ähnlich der französischen Regelung.

In Ungarn gab es eine Klage vor dem Verfassungsgericht, einen erweiterten Ehebegriff unter Einschluß homosexueller Verbindungen herbeizuführen. Dieser Teil der Klage wurde jedoch verworfen. Lediglich die Norm über die Vermögensverhältnisse der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen wurde für verfassungswidrig erklärt, da sie nicht geschlechtsneutral ausgestaltet war. Dies wurde zwischenzeitlich geändert, so dass die entsprechende Norm nunmehr auch auf die Vermögensverhältnisse gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ausgeweitet ist.

Der Bericht zur Rechtslage in Großbritannien (in englischer Sprache) zeigt auf, dass es in England derzeit keine Gesetzesinitiativen für homosexuelle Lebensgemeinschaften gibt, ja, noch nicht einmal eine gesellschaftliche Diskussion hierzu! Die Toleranz gegenüber Homosexualität ist in Großbritannien noch sehr gering und allenfalls im Werden. Auch die Schwulenzugewandlung hat sich noch nicht diese Themen aus den anderen europäischen Ländern zu eigen gemacht.

Die Rechtslage in den USA ist äußerst unübersichtlich, was zum einen damit zusammenhängt, dass die Zuständigkeit zur Gesetzgebung in familienrechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich den 50 Einzelstaaten zusteht, zum anderen damit, dass das anglo-amerikanische Rechtssystem mehr auf Rechtsprechung aufbaut als auf Gesetze. Man muss sich daher mit einer Vielzahl von Einzelurteilen und Rechtsgutachten auseinandersetzen, deren Bedeutung nicht immer einschätzbar ist. Diese Verständnisschwierigkeiten werden für den Leser/die Leserin noch dadurch verschärft, dass der Länderbericht in

englischer Sprache abgedruckt ist. Hat man sich gleichwohl durch diesen Bericht durchgekämpft, wird deutlich, warum die USA immer noch das Land der unbegrenzten Möglichkeiten sind: von der strafrechtlichen Verfolgung homosexuellen Handelns (in immerhin 18 Bundesstaaten!) bis hin zur eheähnlichen Behandlung homosexueller Partnerschaften (in Hawaii) ist das ganze Spektrum der rechtlichen Möglichkeiten vertreten. Der Oberste Gerichtshof der USA hat es den Bundesstaaten ausdrücklich zugestanden, homosexuelles Verhalten strafrechtlich zu ahnden, wenn sie es denn wünschen.

In einzelnen Städten gibt es Verordnungen zugunsten von Homosexuellen bzw. gegen die Diskriminierung von Homosexuellen. So hat z.B. San Francisco eine Vergabeverordnung erlassen, wonach die Stadt nur noch mit solchen Unternehmen Verträge abschließt, die unverheiratete Lebenspartner nicht diskriminieren.

Die progressiven Entwicklungen in einigen (wenigen) Staaten haben bereits im Bund und in vielen Einzelstaaten zu Gegenreaktionen geführt (z.B. die Einführung einer strengeren Eheform neben der „aufgeweichten“ liberalisierten Ehe in Louisiana), die insbesondere darauf abzielen, Vorsorge für den Fall zu treffen, dass ein anderer Einzelstaat künftig homosexuelle Paare zur Eheschließung zulassen und sich dann die Frage der Anerkennung solcher Ehen stellen könnte. Der bundesgesetzliche „Defense of Marriage Act“ von 1996 verbietet dem Bund die Anerkennung einer „Ehe“ Homosexueller, mag sie auch nach dem Recht eines Einzelstaates gültig geschlossen worden sein; ferner wird es in dem Gesetz Einzelstaaten ausdrücklich erlaubt, sich für die Nichtanerkennung solcher „Ehen“ zu entscheiden. Inzwischen sind in etwa der Hälfte der Einzelstaaten entsprechende „Defense of Marriage Acts“ in Kraft getreten und in einigen Fällen sogar in der Staatsverfassung abgesichert worden.

Der Autor des Länderberichtes USA kommt zu dem Schluß, dass die Homosexuellenehe in den USA nicht auf der gesetzgeberischen Tagesordnung steht, wohl aber Einzelgesetze zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

Mit diesen Länderberichten endet der erste Teil des Gutachtens. Der zweite Teil befasst sich mit den ethischen und sozialen Aspekten der homosexuellen Lebensgemeinschaften.

Die Gutachten zu der jeweiligen Haltung in der katholischen und in der evangelischen Kirche machen zum einen deutlich, wie sehr diese beiden Kirchen unsere gesellschaftliche Diskussion prägen, und zum anderen, wie unterschiedlich sich beide Kirchen solchen ethischen Fragen nähern. Prof. Dr. Hanspeter Heinz stellt die Haltung der katholischen Kirche dar, was ihn allerdings mit dem Problem konfrontiert, dass eine kritische Haltung zur Lehre des „au-

thentischen Lehramtes“ eine Verwarnung nach sich zieht und, wenn die Kritik nicht widerrufen wird, sogar eine Bestrafung. Der Autor stellt vor diesem Hintergrund fest: „Während die Position der Kirchenleitung zum Fragenkomplex Homosexualität klar wiedergegeben werden kann, sind die Beiträge der theologischen Wissenschaft und das innerkirchliche Meinungsspektrum wegen der begrenzten Meinungsfreiheit nicht leicht zu eruieren.“

Die katholische Lehrmeinung wertet die homosexuelle Veranlagung als negativ, sie ist „objektiv nicht in Ordnung“. Homosexuelle Handlungen sind „in keinem Fall zu billigen“. Die Praxis der Homosexualität bedrohe ernsthaft Leben und Wohlfahrt einer großen Zahl von Menschen (!). Die katholische Kirche beruft sich insoweit auf die Bibel, in der durchgängig homosexuelle Handlungen abgelehnt werden, und auf das „Naturrecht“.

Nach einer ausführlichen Darstellung der verschiedenen Standpunkte und Gratwanderungen in der innerkirchlichen Diskussion kommt der Autor zu dem Schluß, dass Homosexualität in der katholischen Kirche aber zu einem Thema geworden sei, das nicht mehr zur Ruhe kommt. Dabei verhielten sich viele Bischöfe reservierter als die kirchliche Öffentlichkeit. Zur rechtlichen Stellung von homosexuellen Personen fordert Rom „eine gerechte Diskriminierung“ homosexueller Personen und Paare. Die Schaffung eines eigenen Rechtsinstituts für homosexuelle Partnerschaften wird von der katholischen Kirche abgelehnt.

Prof. Dr. Dr. Siegfried Keil stellt die Perspektive evangelischer Theologie und Kirche in Europa dar. Er beschreibt die Entwicklung der Sexualethik im deutschen Protestantismus von der lutherischen Aufwertung der (ehelichen) Sexualität über die 1971 beginnende Überwindung des ehelichen Monopols auf gelebte Sexualität bis hin zur 1985 erfolgten Aufwertung nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Er stellt fest, dass Homosexualität in der evangelischen Kirche bisher nicht als eine der Heterosexualität gleichberechtigte Lebensform angesehen wird. Anders als in der katholischen Kirche gibt es aber eine breite und öffentliche theologische Diskussion hierzu. Diese betrifft auch die Zulässigkeit von Segenshandlungen an gleichgeschlechtlichen Paaren im Gottesdienst.

Zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften besteht ein weitgehender Konsens hinsichtlich der Notwendigkeit und staatlichen Berechtigung zu solchen rechtlichen Regelungen. Aber alle evangelischen Kirchen sind darauf bedacht, die Grenzen und Unterschiede zur Ehe aufrechtzuerhalten. In den europäischen Ländern, in denen die rechtliche Regelung noch in der Diskussion ist, stehen die evangelischen Kirchen der Einführung des Rechtsinstituts einer eingetragenen Partnerschaft kritisch gegenüber. Auf keinen Fall dürfte diese auch

für dauerhafte heterosexuelle Lebensgemeinschaften gelten, denn diesen stünde ja die Ehe offen. Stattdessen treten die Kirchen dafür ein, dass der Staat diejenigen Benachteiligungen aufhebt, für die keine sachlichen Gründe bestehen (z.B. im Erb- und Mietrecht, Sozial- und Steuerrecht, Ausländerrecht, Besuchsrecht in Haftanstalten, Regelung von Besuchs-, Informations- und Entscheidungsproblemen bei schwer Kranken). Die Kirchen unterstützen ferner den Ausschluß des Adoptionsrechts und das Verbot der künstlichen Insemination für Frauen in lesbischen Partnerschaften.

Die Anerkennung homosexuellen Verhaltens als verantwortliches Sexualverhalten wird von den evangelischen Kirchen nur sehr zögernd vollzogen, nicht zuletzt aus ökumenischer Rücksichtnahme. Immer noch wird zwischen Veranlagung und Verhalten differenziert, was der Autor mit Blick auf die betroffenen Menschen kritisch bewertet. Er spricht sich daher für ein eigenes, den gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften angemessenes Rechtsinstitut aus, sowie für eine kirchliche Segnung im Rahmen des Gottesdienstes.

Martin Dannecker hat für die Untersuchung ein sexualwissenschaftliches Gutachten zur Homosexualität erstellt. Darin setzt er sich mit der Definition der Homosexualität auseinander (homosexuelles Begehren, homosexuelles Verhalten, sexuelle Identität), verneint die biologische Determinierung von Homosexualität (alle entsprechenden Versuche sind gescheitert) und setzt sich mit der Psychopathologisierung der Homosexualität auseinander. 1973, so berichtet er, hat die American Psychiatric Association die Homosexualität aus dem Diagnostic and Statistical Manual of mental Disorders gestrichen und damit die Gleichstellung von Homosexualität mit Krankheit formal beendet. Gleichwohl ist die Psychopathologisierung der homosexuellen Orientierung in der Allgemeinheit noch weit verbreitet, viele halten Homosexualität fälschlicherweise immer noch für eine therapierbare sexuelle Störung.

Der Autor macht weiter Ausführungen zur Beziehungs- und Liebesfähigkeit von homosexuellen Männern, da diesen von der Öffentlichkeit – anders als den lesbischen Frauen – nach wie vor eine tiefgreifende Beziehungsunfähigkeit zugeschrieben wird. Er stellt fest, dass homosexuelle Männer fähig sind, konstante Objektbeziehungen einzugehen und aufrechtzuerhalten, dass sie aber gleichzeitig fähig sind zum Eingehen flüchtiger sexueller Kontakte. Dies führt dazu, dass etwa 2/5 der homosexuellen Beziehungen als „offene Beziehungen“ geführt werden. Mit zunehmendem Lebensalter steigt der Anteil der festen Beziehungen bei den homosexuellen Männern deutlich an – auch dies ein Indiz dafür, dass homosexuelle Männer beziehungsfähig sind.

Eine weitere wichtige Information ist, dass die Zahl der Kinder von homosexuellen Männern und Frauen weitaus größer ist als allgemein angenommen (in der DDR hatten 25 % der homosexuellen Männer mindestens ein Kind). Vor allem die Zahl der Kinder, die lesbische Frauen zu Müttern haben, dürfte beträchtlich sein. Das hängt damit zusammen, dass jetzt lesbisch lebende Frauen zu einem höheren Anteil vorher verheiratet waren als homosexuelle Männer. Für viele Homosexuelle ist ein Kind sehr wichtig.

Die Fragestellung, ob Homosexuelle zur Erziehung von Kindern überhaupt geeignet sind, lehnt der Autor ab, weil eine solche Fragestellung die Homosexuellen nicht als Individuen ansieht, sondern als eine Klasse von Personen, die ein wesentliches gemeinsames Merkmal haben, das sich auf die Entwicklung von Kindern auswirken soll. Da Homosexualität nach Ansicht des Autors „keine personale Eigenschaft ist, sondern eine schlechte, nach wie vor jedoch äußerst wirkungsmächtige Abstraktion“, kann eine auf sie aufbauende Frage auch nur eine schlechte Frage sein, und auf schlechte Fragen kann es keine sinnvollen Antworten geben...

Der Autor empfiehlt der Politik einen ebenso gelassenen Blick auf die Homosexualität wie auf die Heterosexualität, einen Blick, der im doppelten Wortsinne gleich-gültig ist. Er geht davon aus, dass die politische Gleichstellung der Homosexuellen ohne die Gleichsetzung von Homosexualität und Heterosexualität nicht zu haben ist.

Das letzte Gutachten der Untersuchung von Wassilios E. Fthenakis betrifft gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung. Bei diesem Gutachten ist es wichtig, die abschließenden Bemerkungen zuerst zu lesen: Die vorher referierte Forschungslage bezieht sich nämlich ausschließlich auf ausländische Literatur, da es keine deutsche Literatur zu Kindern in homosexuellen Beziehungen gibt. Ferner sind die vorgestellten Untersuchungen nicht frei von theoretischen und methodischen Problemen: Die meisten Untersuchungen wurden an relativ kleinen Stichproben der (amerikanischen) Mittelschicht und an Kindern im Grundschulalter durchgeführt. Dabei handelt es sich in der Regel um hochselegierte Stichproben, die die Aussagekraft der gewonnenen Ergebnisse und deren Repräsentativität stark einschränken.

Dies sollte mitbedacht werden bei den dargestellten Forschungsergebnissen zum Erziehungsverhalten homosexueller Väter und Mütter und zu den Auswirkungen auf die Kinder:

Der Erziehungsstil homosexueller Väter unterscheidet sich nicht von dem alleinerziehender Väter, homosexuelle Väter stellen sogar eine stabilere Umwelt für ihre Kinder bereit und bauen mehr positive Beziehungen zu ihren Kindern auf als heterosexuelle

Väter. Auch im Umgang der homosexuellen Väter mit ihren Kindern zeigten sich keinerlei Unterschiede hinsichtlich Engagement und Intimität in der Beziehung, doch wiesen die homosexuellen Väter gegenüber ihren Kindern eine höhere Responsivität auf, sie gaben mehr Erklärungen und setzten stärker Grenzen als heterosexuelle Väter. Die Forschung konnte ferner belegen, dass Kinder, welche in einem frühen Alter über die Homosexualität ihres Vaters aufgeklärt werden, weniger Schwierigkeiten damit haben.

Zu den lesbischen Müttern kommen die Studien zu dem Schluss, dass im Erziehungsverhalten lesbischer und heterosexueller Mütter weit mehr Ähnlichkeiten bestehen als Unterschiede.

Empirische Studien konnten zudem keinerlei Unterschiede zwischen homosexuellen und heterosexuellen Vätern und Müttern hinsichtlich ihrer mentalen Gesundheit belegen. Was die psychische Gesundheit der Kinder lesbischer Frauen angeht, kommen alle bisherigen Studien zu dem Ergebnis, dass es zwischen den Kindern von heterosexuellen und lesbischen Müttern keine Unterschiede gibt hinsichtlich Prävalenz, Grad und Art von emotionalen Störungen sowie bezüglich ihres Selbstkonzepts.

Bei der Frage der Elternschaft von Homosexuellen werden oft schädliche Einflüsse auf die Kinder befürchtet, wobei kindliche Auffälligkeiten gerne ausschließlich auf das Zusammenleben mit einem homosexuellen Elternteil zurückgeführt werden, ohne die Komplexität von Familiendynamiken und Scheidungsanpassungen zu berücksichtigen.

So werden oft sexueller Mißbrauch der Kinder sowie Verführung Jugendlicher befürchtet. Der bisherige Forschungsstand vermittelt jedoch ein völlig anderes Bild. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass homosexuelle Väter ihre Kinder mißbrauchen. Eher konnten Studien zeigen, dass die Mehrzahl der Fälle von sexuellem Mißbrauch von Heterosexuellen begangen wird. Ebenso wenig kann belegt werden, dass es ein weitverfolgtes Ziel von Homosexuellen sei, Jugendliche zu verführen – ganz davon zu schweigen, dass es nach heutiger Erkenntnis keine „Verführbarkeit“ zur Homosexualität gibt.

Eine weitere Befürchtung ist, dass die sexuelle Entwicklung der Kinder keinen „normalen“ Verlauf nehmen würde und die Kinder einer erhöhten „Gefahr“ unterlägen, selbst einmal homosexuell zu werden. Bisher gibt es hierfür keine Belege. Die Entwicklung der Sexualität hängt keinesfalls ausschließlich von der Einstellung und dem Verhalten der Eltern des Kindes ab. Von daher verbietet es sich, die Entwicklung der Sexualität genau darauf zu reduzieren. Die bisherigen Studien zeigen: In der Regel finden sich keine Hinweise auf eine abweichende Geschlechtsidentität oder abweichendes Geschlechtsrollenverhalten bei den Kindern.

Befürchtet wird ferner eine soziale Stigmatisierung der Kinder durch Gleichaltrige. Da die meisten Familien in einem sozialen System leben, welches homosexuelle Elternschaft nicht unterstützt, ist eine solche Gefahr nicht von der Hand zu weisen. Homosexuelle Väter kämpfen daher häufig damit, ihren Kindern eine positive Einstellung gegenüber Homosexualität zu vermitteln und sie gleichzeitig von einer zu offenen Einstellung gegenüber Lehrern und Gleichaltrigen zurückzuhalten. Bedauerlicherweise sind Studien, die sich mit diesen Zusammenhängen befassen, selten. Nach einer der wenigen Studien erfahren 63 % der Familien in irgendeiner Form einen negativen Input bezüglich ihrer Homosexualität, 79 % dieses Inputs stammt von gleichaltrigen Freunden des Kindes. In einer Untersuchung über Stieffamilien mit einem homosexuellen Vater berichten 54 % der Kinder ihren gleichaltrigen Freunden nichts über die sexuelle Orientierung ihres Vaters. Das zentrale Bedenken der Kinder und Jugendlichen bestand in der Befürchtung, ebenfalls als homosexuell betrachtet zu werden. Um damit fertig zu werden, hatten sie eine Reihe von Vermeidungsstrategien entwickelt.

Bei Kindern lesbischer Mütter liegen 3 Studien vor, welche keine Formen sozialer Stigmatisierung nachweisen konnten. Dagegen konnten einige qualitative Studien durchaus solche Formen aufzeigen. Vor allem die jüngeren Kinder betonten die Notwendigkeit der Geheimhaltung, fühlten sich getrennt oder andersartig als ihre gleichaltrigen Freunde und hatten Angst davor, als zu „weiberhaft“ verschrien zu werden. In einer anderen Studie gab die Mehrheit der Kinder an, ihren Freunden nicht zu erzählen, dass ihre Mutter lesbisch sei. Die Kinder fürchteten die Zurückweisung der Gleichaltrigen.

Es gibt demnach deutliche Hinweise darauf, dass Kinder homosexueller Eltern Formen sozialer Stigmatisierung unterliegen. Die Studien zeigen aber ebenso, dass die Selbsteinschätzung und Freundschaftsbeziehungen der Kinder nicht sehr stark darunter leiden und dass sie Bewältigungsstrategien entwickeln. Die Auswirkungen der Stigmatisierung hängen von vielerlei Faktoren ab, die im einzelnen noch nicht genügend berücksichtigt sind. Der Autor schließt daher dieses Kapitel mit dem Zitat: „Wenn etwas im Interesse des Kindes steht, dann nicht heterosexuelle oder homosexuelle Eltern, sondern liebende Eltern“.

Die abschließenden Empfehlungen der Herausgeber des Buches lauten:

1. Der Eintritt der gewünschten Rechtsfolgen für eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft sollte von einer amtlichen Registrierung abhängig gemacht werden (Vorbild: nordische Länder).

2. Es müsse geprüft werden, welche Rechtsfolgen der Ehe nicht auf registrierte gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften übertragen werden sollten. Bei den kindschaftsrechtlichen Ehwirkungen raten die Herausgeber derzeit zur Zurückhaltung.
3. Eine Öffnung der registrierten Partnerschaft für heterosexuelle Paare erscheine nicht empfehlenswert.

Zur Frage des Kindschaftsrechts weisen die Herausgeber darauf hin, dass die befürchteten negativen Auswirkungen der Erziehung durch gleichgeschlechtliche Partner auf Kinder zwar wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden konnten, dass aber dennoch in der Bevölkerung gegenteilige Auffassungen, auch wenn es Vorurteile sind, weit verbreitet sind. Unter diesen Umständen mag es sich empfehlen, so die Herausgeber, dass sich der Gesetzgeber bei der Erstreckung der kindschaftsrechtlichen Ehwirkungen auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften zunächst Zurückhaltung auferlegt und die Frage zu einem späteren Zeitpunkt erneut prüft, nämlich dann, wenn gesicherte Forschungsergebnisse (auch aus Deutschland) vorliegen und praktische Erfahrungen mit den jetzt geschaffenen Regeln gesammelt sind. In den nordischen Ländern gab es ein ähnliches abgestuftes Vorgehen: In Schweden wird die Frage der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare zur Zeit erneut untersucht, in Dänemark wurde erst nach 10jähriger Erfahrung mit dem Partnerschaftsgesetz die Stiefkindadoption durch homosexuelle Paare zugelassen. Auch in den Niederlanden gab es eine fast dreijährige Erfahrungszeit mit der Registrierung, bevor weitergehende Regelungen durchsetzbar waren.

Die Untersuchung zeigt mit den interdisziplinären Gutachten deutlich die Wechselwirkungen von

gesellschaftlicher Einstellung zur Homosexualität und Rechtsetzung auf. Sie bestätigt, was die meisten bereits ahnten: die durchweg liberalere Einstellung in den nordischen Ländern und in den Niederlanden, aber auch, dass diese Einstellung selbst dort nicht selbstverständlich ist und in langwierigen Diskussionsprozessen erkämpft werden musste, ferner den bestürzenden Konservatismus in Großbritannien und weiten Teilen der USA. Auch die Haltung der katholischen Kirche mutet schier unglaublich an.

Gleichzeitig bietet die Untersuchung viel „Stoff“ sowohl für die rechtspolitische Diskussion als auch für die Art und Weise gesetzlicher Regelungen. Die durchweg positiven Erfahrungen in den Ländern, die uns auf diesem Rechtsgebiet voraus sind, können helfen, die deutsche Diskussion zu versachlichen. Denn in einem stehen wir den anderen Ländern nicht nach: auch bei uns ist die rechtspolitische Diskussion äußerst emotional und oft unsachlich – und: sie ist noch lange nicht vorbei ...

Renate Augstein